



Sangerhausen, 25.08.2020

## Informationsvorlage

IV/005/2020

<b>Erarbeiter:</b> FD Finanzen	<b>Erstellt am:</b> 22.07.2020
<b>Einbringer:</b> Oberbürgermeister	<b>Status:</b> öffentlich

**Gegenstand:**

**Bericht der Stadt Sangerhausen über den Stand des Haushaltsvollzugs gemäß § 26 Abs. 1 KomHVO LSA - Stand 30.06.2020**

**Verweisungen**

Gremium	Beratung am:
Stadtrat	17.09.2020

**Begründung:**

Der Stadtrat bestimmt durch Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit dem Bestandteil des Haushaltsplanes die finanzpolitischen Richtlinien für die Verwaltung. Entsprechend § 62 (2) des KVG LSA ist der Hauptverwaltungsbeamte verpflichtet die Vertretung über alle wichtigen die Kommune und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten. In Anlehnung daran ist die Vertretung gemäß § 26 Abs. 1 KomHVO LSA mehrmals jährlich, das heißt mindestens zweimal jährlich, über den Stand des Haushaltsvollzugs bzw. die Erreichung der beschlossenen Finanzziele zu unterrichten. Insbesondere ist die Vertretung zu informieren, wenn sich in der Ausführungsphase des Haushaltsplanes im Haushaltsjahr gewichtige Verschiebungen des Finanzrahmens ergeben.

Der Berichtspflicht - in Form eines ausführlichen schriftlichen Berichtes - gemäß § 26 Abs. 1 KomHVO wird mit Stand vom 30.06.2020 für das Haushaltsjahr 2020 nachgekommen.

Der Bericht enthält grundsätzlich aktuelle Angaben zur tatsächlichen Entwicklung

- der Erträge und Aufwendungen,
- der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen,
- der Liquidation

**Finanzbedarf:**

Finanzielle Auswirkungen:	nein	
---------------------------	------	--

**Anlage/n**

**Berichtswesen 30.06.2020**

**üpl\_apl EGH - Stand 30.06.2020**

**üpl\_apl IVH - Stand 30.06.2020**